

M e r k b l a t t

Erläuterungen zur Erhebung von einmaligen Wasserversorgungsbaubeiträgen für die Teilerneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Ortsgemeinde Kottenheim in der Straße „St.-Antonius-Siedlung“ durch einen Ablösevertrag anstelle eines Beitragsbescheides

Liebe Beitragsschuldnerinnen und -schuldner,

die Ortsgemeinde Kottenheim erhebt in eigener Zuständigkeit einmalige Wasserversorgungsbaubeiträge auf der Grundlage der jeweils geltenden Entgeltsatzung Wasserversorgung.

Nach der Entgeltsatzung vom 06.03.2015 in der Fassung der I. Änderung vom 23.10.2015 sind die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen in der **Straße „St.-Antonius-Siedlung“** beitragspflichtig.

Der Ortsgemeinderat von Kottenheim hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 beschlossen, dass für diese Baumaßnahme Vorausleistungen auf die endgültigen Wasserversorgungsbaubeiträge erhoben werden.

Der für die Erhebung von Beiträgen üblicherweise erlassene Beitragsbescheid ist in seiner Rechtsnatur ein belastender Verwaltungsakt, der von jedem Beitragspflichtigen mit den Rechtsbehelfen "Widerspruch" und nachfolgender "Anfechtungsklage" angegriffen werden kann. Dies gilt sowohl für den Vorausleistungsbescheid, als auch für den späteren Endveranlagungsbescheid nach Abschluss aller Bauarbeiten.

Neben dieser Geltendmachung von einmaligen Beiträgen durch Verwaltungsakt besteht über die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz und § 8 der Entgeltsatzung Wasserversorgung die Möglichkeit, anstelle eines solchen Verwaltungsaktes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, den sogenannten **Ablösevertrag**, abzuschließen.

Beim Abschluss eines Ablösevertrages findet für die Beitragsberechnung der zum Zeitpunkt der Ablösung in der jährlichen Haushaltssatzung ausgewiesene Beitragsdurchschnittssatz Anwendung.

Der Abschluss eines Ablösevertrages ist **freiwillig**, da er wie jeder Vertrag zwei gleichlautender Willenserklärungen bedarf, d.h. Grundstückseigentümer/in einerseits und Ortsgemeinde andererseits.

Eine Verpflichtung für die Grundstückseigentümer, Ablöseverträge mit der Ortsgemeinde abzuschließen, besteht nicht.

Der Ablösevertrag dient den Interessen der Beitragsschuldner, wenn sie **verbindlich und frühzeitig ihre Beitragsschuld** bezahlt haben.

Wegen der vertraglichen Regelung, die auf Gegenseitigkeit beruht, kann die Ortsgemeinde **im Falle eines Ablösevertrages dann nicht nachträglich mehr verlangen, der Beitragschuldner bei einer evtl. niedrigeren Endveranlagung jedoch auch keine Herauszahlung von möglicherweise zu viel entrichteten Beiträgen verlangen.**

Bei der derzeitigen Kostenentwicklung ist letzterer Fall jedoch unwahrscheinlich.

Wenn ein Ablösevertrag abgeschlossen wird, ist mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung und der Zahlung des Beitrages das Rechtsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Beitragschuldner/ in für die Durchführung der Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen abgeschlossen.

Derjenige, der den Ablösevertrag wählt, schließt für sich persönlich das Risiko einer Nachforderung bei der Endveranlagung aus.

Sie erhalten mit diesem Merkblatt und dem Vorausleistungsbescheid einen vorbereiteten Ablösevertrag als Wahlmöglichkeit in 2-facher Ausfertigung.

Sollten Sie den Ablösevertrag wählen, bitten wir Sie, beide Verträge zu unterzeichnen und während der Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 17.30 - 19.30 Uhr) im Gemeindebüro Kottenheim abzugeben.

Sodann erfolgt eine Gegenzeichnung durch den Ortsbürgermeister.

Danach erhalten Sie eine Ausfertigung für Ihre Akten zurück.

Für die Zahlung des Ablösebetrages können die vorbereiteten Zahlscheine genutzt werden, die dem Vorausleistungsbescheid beigelegt sind.

Für weitere Fragen zum Ablösevertrag steht Ihnen das Abwasserwerk Vordereifel unter der Telefon-Nr.: 02651/8009-41 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Braunstein
Ortsbürgermeister